

7. Alle anderen Handlungen, die sich außerdem noch in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit eines angeworbenen Spions beziehen, sind ohne strafrechtliche Relevanz.
8. Das Verhältnis von Beihilfe, die sich, wie begründet, auf die Unterstützung der Herstellung des Anwerbungsverhältnisses bezieht, zu Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB stellt sich in bezug auf Tateinheit und Tatmehrheit wie folgt dar:
- Tatmehrheit ist zum einen grundsätzlich dann zu den §§ 97, 99, 100 StGB möglich, wenn der Unterstützende über seine Unterstützung als Gehilfe hinausgehende deliktische Ziele verfolgt und diese durch Handlungen verwirklicht, die eine Straftat gemäß §§ 97, 99 oder (und) § 100 StGB sind.
  - Tatmehrheit ist auch dann begründet, wenn der Unterstützende ohne eigenes deliktisches Ziel sowohl vor als auch nach der Anwerbung Handlungen realisiert, die bewußt auf die Unterstützung der vom Unterstützten verfolgten Ziele ausgerichtet sind. Dann sind Handlungen, die die Anwerbung des Spions unterstützen, Beihilfe zu § 98 StGB und Handlungen nach der Anwerbung, die keine Integration, jedoch eine Unterstützung von Tatbeiträgen darstellen, selbständige Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB.
  - Tateinheit zwischen Beihilfe zu § 98 StGB und Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB ist grundsätzlich nicht möglich, wenn der Unterstützende kein eigenes deliktisches Ziel verfolgt, d. h. er mit Verratshandlungen, wie sie in den §§ 97, 99, 100 StGB beschrieben sind, die Anwerbung des Spions unterstützt. Dann liegt Beihilfe zu § 98 StGB vor.